

Gemeinde Bargischo
Der Bürgermeister

-AMTLICHE BEKANNTMACHUNG-

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
„Sondergebiet für erneuerbare Energien“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischo hat mit Beschluss vom 11.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ in der Fassung vom November 2017 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt. Er umfasst 8,27 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 5/1, 6/1, 7/1 und 8 der Gemarkung Woserow, Flur 2.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Anklam-Land Außenstelle Ducherow, Amtsweg 1, 17398 Ducherow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Anklam-Land einsehbar.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die vorstehende 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bargischo unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Bargischo, den 11.12.2017



Der Bürgermeister

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 17.01.2018
Unterschrift:

Warnke

Anlage:

Übersichtskarte mit der Darstellung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischo

SATZUNG DER GEMEINDE BARGISCHOW, OT WOSEROW ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 "SONDERGEBIET FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 334) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 "Sondergebiet für erneuerbare Energie" der Gemeinde Bargischow, OT Woserow, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet Tierhaltung/Energiegewinnung aus Biomasse (SO T/EB) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, -verarbeitungs-, -aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrstiles, Sickersaftgruben und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung und Zäune. Zulässig sind Fahrstiloanlagen, Annahme- und Technikgebäude, Feststoffdosierer, Gasnotflackeln, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestlagerbehälter, abflusssichere Sammelgruben, Gebäude und Anlagen zur Separation, Lagerung und Aufbereitung und Trocknung von Gärresten und Biogas. Das SO T/EB dient außerdem gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung von Wirtschaftsstellen eines Tierhaltungsbetriebes. Es sind Anlagen zur Haltung und Zucht von Rindern und die dazu erforderlichen Nebenanlagen, wie Güllebehälter, Melkkausalen, Anlagen zur Futtermittelzubereitung und Lagerung, Dungele, Festmistlager, Kadaverhaus, Holzbläuger, Garagen für Fahrzeuge und Räume für Wartungsarbeiten zulässig. Des Weiteren sind dem sonstigen Sondergebiet dienende Büro-, Verwaltungs- und Sozialgebäude zulässig.

1.1.2 Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen in dem sonstigen Sondergebiet Tierhaltung/Energiegewinnung aus Biomasse (SO T/EB) sind für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre zulässig.

1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Tierhaltung/Energiegewinnung aus Biomasse und (SO T/EB) wird gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,70 begrenzt.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.2.1 Die mit A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Gehöftflächen zu erhalten.

1.3 Örtliche Bauvorschriften § 86 Abs. 3 LBauO M-V

1.3.1 Auf Dächern innerhalb des sonstigen Sondergebiets sind Photovoltaikanlagen zulässig.

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G v 22.07.2011 | 1509)

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO

SO T/EB sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Tierhaltung / Energiegewinnung aus Biomasse

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

11,68 vorh. Höhe in Metern über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN 92 als unterer Höhenbezugspunkt
OK 24,00 gepl. Höhe als Höchstmaß in Meter über DHHN

3. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsflächen

5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

private Grünflächen

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

A Bezug zur textlichen Festsetzung 1.2

8. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB

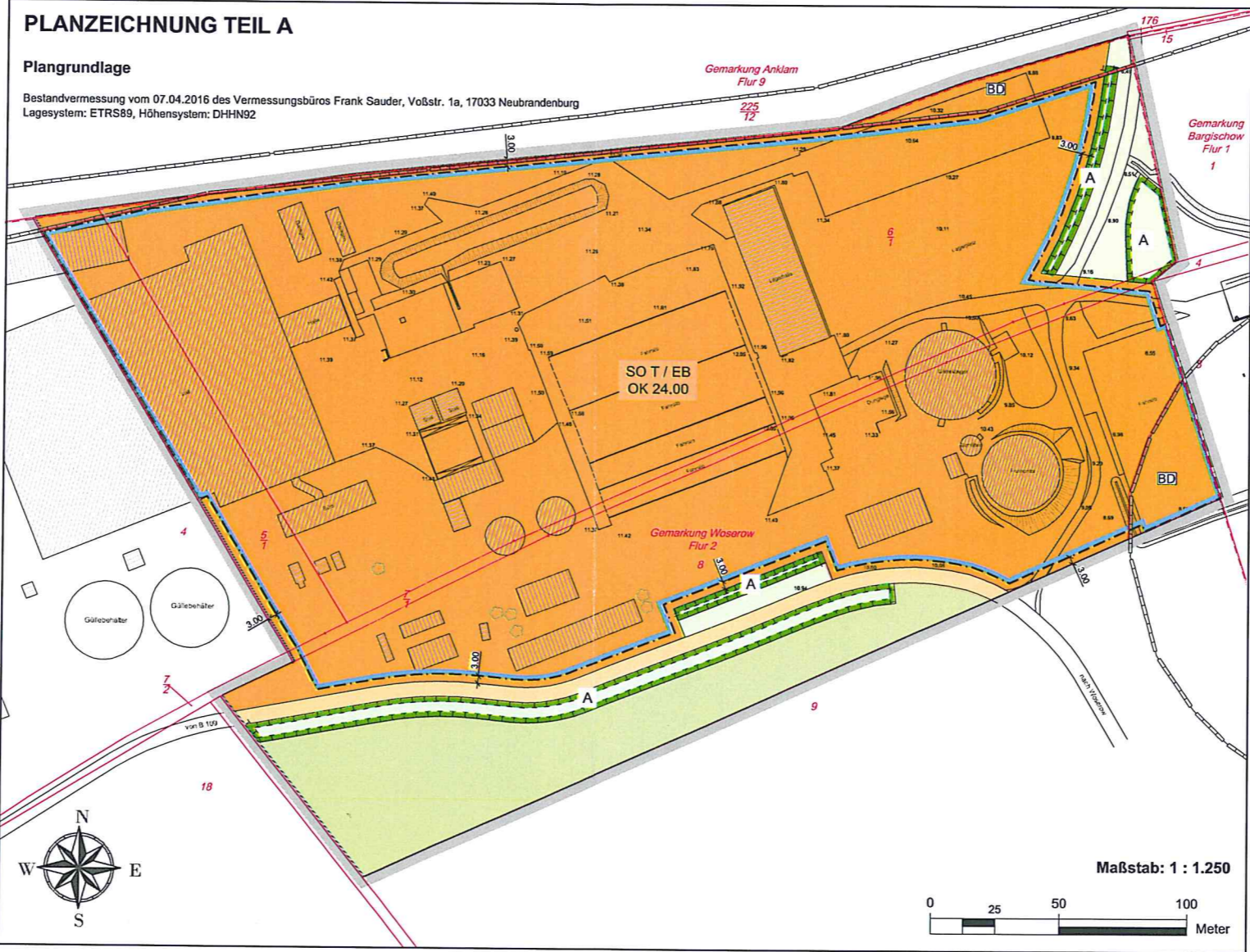
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. Darstellung ohne Normcharakter

bauliche Anlage
Bemaßung in Meter
vorh. Baum
Böschung
Kataster
Gemarkungsgrenze

III. Nachrichtliche Übernahme

Bodendenkmal



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057)
- Planzeichenerverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I. S. 2258)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 436)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 334)
- Hauptsatzung der Gemeinde Bargischow in der aktuellen Fassung

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ ist im Plan im Maßstab 1:1.250 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 8,27 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 5/1, 6/1, 7/1 und 8 der Gemarkung Woserow, Flur 2.

Hinweis

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt. Eingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Verfahrensvermerke

- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land Nr.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes MV (LPiG) am informiert worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Bekanntmachung am im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land Nr. und Auslegung vom bis erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden im Amt Anklam Land, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, wurden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land Nr. am bekannt gemacht.

Der Bürgermeister
Gemeinde Bargischow, den Siegel

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

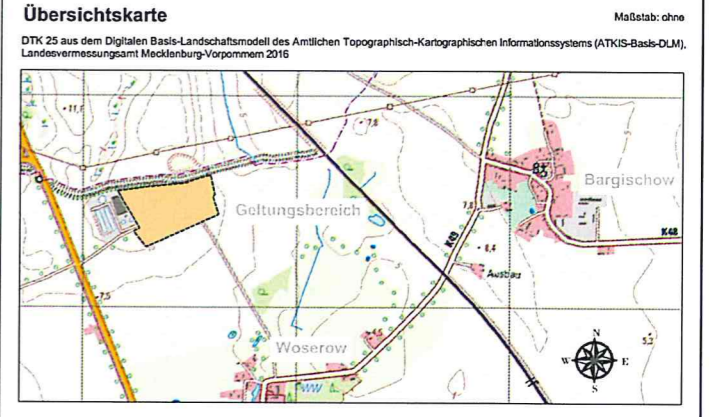
Der Bürgermeister
Gemeinde Bargischow, den Siegel

- Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Der Bürgermeister
Gemeinde Bargischow, den Siegel

- Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Mitteilungsblatt "Anklam-Land" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Der Bürgermeister
Gemeinde Bargischow, den Siegel



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Sondergebiet für erneuerbare Energien" der Gemeinde Bargischow, OT Woserow

BAUKONZEPT architekten + ingenieure
NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Entwurf
Juli 2017